



# Satzung

## des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen - Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e. V. - (nachfolgend Landesverband genannt).

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister von Frankfurt am Main unter der Nr. 7442 eingetragen. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung desselben.

Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den zum Lande Hessen gehörenden Regierungsbezirk Darmstadt nach dem Stand vom 1. Januar 1974.

### § 2 Träger des Landesverbandes

Träger des Landesverbandes sind:

1. die örtlichen Geflügel- und Kleintierzuchtvereine
2. die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Vereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel
3. die allgemeinen und bezirklichen Zwerghuhnzüchtervereine
4. die allgemeinen und bezirklichen Rassetaubenzüchtervereine
5. die allgemeinen und bezirklichen Ziergeflügelzüchtervereine.

Die Vereine zu 1 bis 5 sind in Kreisverbänden zusammengeschlossen. Die Kreisverbände sind Unterorganisationen des Landesverbandes und damit diesem nachgeordnet. Zur Regelung der Aufgaben der Kreisverbände können diese sich Satzungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Richtlinien des Landesverbandes und des BDRG stehen dürfen.

Der Übertritt eines Vereins in einen anderen Kreisverband ist nur mit Genehmigung des Landesverbandes und nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Er sollte möglichst im Einvernehmen mit beiden Kreisverbänden erfolgen. Gegen die Entscheidung des Landesverbandesvorstandes ist die Berufung an die Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

### § 3 Zuständigkeiten

Der Landesverband vertritt die Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden sowie kommunalen Gebietskörperschaften auf Landesebene und - soweit allgemeine Belange auf Landesebene betroffen sind - auch gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung Ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen der Satzung sowie gegenüber den örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

## **§ 4 Untergliederungen des Landesverbandes**

Untergliederungen des Landesverbandes sind die Preisrichtervereinigung, die Jugendorganisation sowie das Zuchtbuch.

Das Zuchtbuch umfasst die dort gemeldeten Mitglieder.

Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der im Verbandsgebiet ortsansässigen zugelassenen Geflügelpreisrichter. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter (VDRP) und ist dessen Satzung unterworfen. Ihr obliegt die einheitliche Regelung der Preisrichterangelegenheiten im Verband nach der Satzung und den Richtlinien des VDRP.

Die Jugendorganisation ist der Zusammenschluss der im Landesverband bestehenden Vereinsjugendgruppen. Für Jugendfragen gilt die Jugendordnung des BDRG.

## **§ 5 Zweck und Aufgaben.**

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Rasse- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Landesverbandes vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung. Zur Errichtung dieser Ziele widmet sich der Landesverband insbesondere der

- Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht auf ideeller und sportlicher Grundlage
- entsprechenden Werbung und trägt durch Veranstaltung von Ausstellungen zur Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht bei einheitlicher Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring (Bundesring)
- züchterische Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standards (MB) für die einzelnen Gattungen und fördert die Einrichtung einer besonderen Züchtergruppe (Zuchtbuch) zur Erreichung bestimmter Zuchtziele
- Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.

Der Landesverband ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitglieder sind die örtlichen Geflügelzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine und die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Zwerghuhn-, Tauben-, Ziergeflügelzüchtervereine sowie die Vereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel.

2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen.

3. Ehrenmitglieder des Landesverbandes.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesverbandes kann jeder Geflügelzuchtverein, Kleintierzuchtverein, allgemeine örtliche und bezirkliche Großgeflügel, Hühner-, Zwerghühner-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtverein werden, dessen Mitglieder sich mit der Rasse- und Ziergeflügelzucht beschäftigen und dessen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes liegt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, über den Kreisverband, an den Landesverband einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet, der Landesverbandsvorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die nächste Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt jeder Verein und die ihm angehörenden natürlichen und juristischen Personen die Satzung des Landesverbandes und die bis dahin gefassten Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane sowie die Satzung, die Ehrengerichtsordnung, die Jugendordnung und die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG verbindlich an. Die mittelbaren Mitglieder sind zugleich auch Mitglieder des BDRG.

## **§ 8 Beiträge**

Alle einem angeschlossenen Verein angehörenden Mitglieder haben Beiträge an den Landesverband zu zahlen.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Landesverbandsversammlung.

Für jedes Mitglied wird neben dem Grundbeitrag ein allgemeiner Beitrag, je nach Zahl der bezogenen Bundesringe, erhoben.

Diese Beiträge sind jährlich neu festzusetzen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Landesverbandsvorstand gegenüber erklärt werden muss.
- durch Streichung des Vereins wegen gröblicher Vergehen gegen die Verbandsinteressen, oder wenn er trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes durch die Landesverbandsversammlung. Sie ist dem Betroffenen unter Aufführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
- für mittelbare Mitglieder durch Ausschluss gemäß § 18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder der Vereine haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen der Versammlungsorgane. Sie sind in der Ausübung Ihres Stimmrechts in den Versammlungen ihres Vereins nach Maßgabe der Satzung zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des Landesverbandes in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Landesverbandes tatkräftig zu unterstützen, dem Landesverband die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem Landesverband gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürfen dieser Satzung, der Satzung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen. Mittel des Landesverband dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverband.

## **§ 11 Ehrungen**

Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht im Verbandsgebiet verdient gemacht haben, können durch den Landesverband geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Landesverbandes.

## **§ 12 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesverbandsversammlung
2. der Landesverbandsbeirat
3. der Landesverbandsvorstand

Daneben steht ein Landesverbands-Ehrengericht. Seine Aufgaben sind in § 17 festgelegt.

Die Organe des Landesverbandes zu 1 und 2 entscheiden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Erhält bei mehr als zwei gleichwertigen Anträgen keiner von diesen die Mehrheit entsprechend dem vorhergehenden Absatz, so findet eine zweite Abstimmung über die beiden Anträge statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 13 Landesverbandsversammlung**

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesverbandsversammlung.

Der Landesverbandsversammlung obliegt

- die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit.
- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenrevisoren und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes gemäß § 12 Abs. 2
- die Festsetzung der Beiträge gemäß § 8

- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Landesverbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Landesverbandsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand mitteilen. Die Landesverbandsversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Landesverbandsversammlung müssen mindestens 14 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, andernfalls kann über diesen nur in der Landesverbandsversammlung verhandelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

In der Landesverbandsversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme

1. die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes
2. die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter.

Die Stimmenzahl der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine gem. § 2 Nr. 1 bis 5 oder deren Vertreter aus diesem Verein richtet sich nach der Mitgliederzahl. Auf je angefangene 50 Mitglieder erhalten die Vereine eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Vertreter der Kreisverbände und der angeschlossenen Vereine müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesverband und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.

Alle gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen und vom 1. Vorsitzenden nach Verlesung und Annahme in der nächsten Landesverbandsversammlung gegengezeichnet.

## **§ 14 Landesverbandsbeirat**

Der Landesverbandsbeirat setzt sich aus dem Landesverbandsvorstand und den Kreisverbandsvorsitzenden oder deren Vertretern zusammen.

Er wird in der Regel zweimal im Jahr - Frühjahr und Herbst - einberufen. Aufgabe des Landesverbandsbeirates sind die Regelung von Organisationsfragen, die Beschlussfassung über die Bereitstellung von Zuchtprämien für Schauen, die Festlegung der Schautermine für die jeweilige Schauperiode sowie die Bearbeitung der eingegangenen Anträge der Vereine und Verbände, sofern sie nicht der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind.

Jedes Mitglied des Landesverbandsbeirates hat eine Stimme.

Der Landesverbandsbeirat kann andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.

## § 15 Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Rechner
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung
8. dem Obmann der Jugendgruppen
9. dem Obmann des Zuchtbuches

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff des BGB.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung, dem Obmann der Jugendgruppen sowie des Obmanns des Zuchtbuches, von der Landesverbandsversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Turnusgemäß sind zu wählen:

nach einem Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer

nach zwei Jahren der Rechner und der 1. Beisitzer

nach drei Jahren der 1. Vorsitzende und der 2. Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß entsandten Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsbeirat vorbehalten sind.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Außerdem ist der Vorstand auf Wunsch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 16 Verwaltung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Ämter im Landesverband sind Ehrenämter. **Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen. Die Sätze für Aufwandsentschädigungen werden vom Landesverbandsbeirat beschlossen bzw. genehmigt.**

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzender führen den Vorsitz bei allen Versammlungen

und Sitzungen des Landesverbandes.

Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Landesverbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muss den Haushaltsvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Landesverbandsversammlung vorlegen.

Die Geschäftsbücher des Landesverbandes sind am Ende eines Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Landesverbandsversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Landesverbandsversammlung ein 1. und 2. Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheiden turnusgemäß nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist.

Der Schriftführer führt sämtliche Protokolle, im Verhinderungsfalle hat ein Beisitzer das Protokoll zu führen.

Die Unterlagen und Schriftstücke sind sicher und geordnet aufzubewahren. Protokollbücher dürfen nicht vernichtet werden.

Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des Landesverbandsvorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 17 Ehrengericht**

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Verbandsmitglieder, Mitglieder der einzelnen, nachgeordneten Verbände und Vereine, sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des Landesverbandes.

Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichtes nicht berührt.

### **§ 18 Auflösung des Landesverbandes**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung Tierzucht, insbesondere der Rasse- und Ziergeflügelzucht.

### **§ 19 Veröffentlichungen**

Die erforderlichen Veröffentlichungen des Landesverbandes erfolgen in den Fachzeitschriften, die vom Landesverbandsvorstand hierzu bestimmt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde aufgrund der Beschlussfassung anlässlich der Landesverbandsversammlung in Limeshain-Himbach am 29. Mai 2011 beschlossen.

Gleichzeitig sind die vorhergehenden Satzungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen erloschen.

### **Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e. V.**

#### **Der Vorstand**

Heinrich Wenzel

Andreas Heide

Lars Becker

Erhard Sames

Rüdiger Steinmann

Mario Dold

Ronald Bube

Willi Schmidt

Jürgen Hübner